

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Amt für Migration und Integration	Datum 09.12.2019	Drucksachen-Nr. 2019/279
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 09.12.2019
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 6

**Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern;
Gemeinsamer Antrag der GRÜNEN, SPD und DIE LINKE "Sicherer Hafen Landkreis
Konstanz"**

Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis Konstanz zeigt Solidarität mit den Flüchtlingen, die über das Mittelmeer fliehen und macht dies auch gegenüber der Landes- und Bundesregierung deutlich.
2. Den Städten und Gemeinden wird empfohlen, sich mit der Thematik "Sicherer Hafen" zu befassen.

Sachverhalt

1. Seebrücke – Sichere Häfen – Städte Sicherer Häfen

Im Sommer 2018 haben sich lokale Gruppen in ganz Deutschland zur Bewegung Seebrücke zusammengeschlossen und fordern sichere Häfen für Boat People und andere Geflüchtete. Auslöser war das Schiff „Lifeline“ mit 234 Flüchtlingen an Bord, das tagelang im Meer trieb, da Italien und Malta sich weigerten, es in einen Hafen einlaufen zu lassen.

Auf der Grundlage dieses Bündnisses haben sich ab Herbst 2018 einige deutsche Städte, Gemeinden und Landkreise zum Bündnis „Sichere Häfen“ zusammengeschlossen und sich mit der Seebrücke solidarisch erklärt. Sie erfüllen mindestens eine der Forderungen der Seebrücke.

Die Forderungen sind:

- öffentliche Solidaritätserklärung mit Menschen auf der Flucht und den Zielen der Seebrücke,
- aktive Unterstützung der Seenotrettung durch Übernahme einer Patenschaft und finanzieller Unterstützung für ein ziviles Seenotrettungsschiff sowie einer öffentlichen Erklärung, die sich gegen die Kriminalisierung der Seenotrettung wendet,
- Sicherstellung einer schnellen und unkomplizierten Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Menschen zusätzlich zur Verteilungsquote von Schutzsuchenden,
- Unterstützung weiterer Aufnahmeprogramme des Bundeslandes und der Bundesregierung zur legalen Aufnahme von Flüchtenden sowie die Bereitstellung von Plätzen.

Zum Stand 27.11.2019 sind es 121 Kommunen, die sich dem Bündnis angeschlossen haben. In Baden-Württemberg haben sich 16 Städte und der Landkreis Biberach zu einem Sicheren Hafen erklärt. Nach unserem Wissensstand haben sich in Baden-Württemberg auch die Landkreise Schwäbisch-Hall und Ravensburg mit dem Thema befasst und ähnlich des vom Landkreis Konstanz formulierten Beschlussvorschlags abgestimmt.

Am 13./14. Juni 2019, anlässlich eines Seebrücke Kongresses, sind 12 Städte aus dem Bündnis einen Schritt weitergegangen und haben das kommunale Bündnis Städte Sicherer Häfen gegründet. In einer gemeinsamen Potsdamer Erklärung haben sie sich bereit erklärt, die „aus Seenot Geretteten zusätzlich aufzunehmen“. Sie fordern von der Bundesregierung die Zusage, dass aufnahmebereite Kommunen die aus Seenot im Mittelmeer geretteten Geflüchteten auch tatsächlich aufnehmen können. Laut Internetseite der Stadt Potsdam, die die Koordination des Bündnisses übernimmt, sind es mittlerweile 31 Städte, die dem Bündnis beigetreten sind.

Die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN/ SPD und Die Linke haben am 22.11.2019 per E-Mail beantragt, dass sich der Landkreis Konstanz folgende Beschlüsse fasst:

- Der Landkreis Konstanz unterzeichnet die „Potsdamer Erklärung“.
- Der Landkreis Konstanz tritt dem Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ bei.
- Der Landkreis Konstanz positioniert sich öffentlich gegen die Kriminalisierung der Seenotrettung und übernimmt die Patenschaft für ein ziviles Seenotrettungsschiff oder beteiligt sich an einer solchen Patenschaft.
- Aufnahme zusätzlich zur Verteilungsquote
- Aufnahmeprogramme unterstützen
- Kommunales Ankommen gewährleisten
- Transparenz

Der Antrag kann der Anlage 1 entnommen werden, die Potsdamer Erklärung der Anlage 2 und die Erklärung zum Bündnis Städte Sicherer Häfen der Anlage 3.

2. Rechtlicher Hintergrund

Die gesetzliche Regelung der Aufnahme und des Aufenthalts von Ausländern ist Aufgabe des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Nr.4 Grundgesetz (GG). Dazu gehört i.V.m. Art 16 a GG auch das Asyl- und das Asylverfahrensrecht. Der Bund hat hierzu das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und das Asylgesetz (AsylG) erlassen.

Aufnahme, Aufenthaltsrecht und Verteilung von Asylbewerbern richtet sich nach den Vorschriften des AsylG. Flüchtlinge werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Die Länder erlassen für die weitere Aufnahme und Verteilung eigene gesetzliche Regelungen. In Baden- Württemberg ist Rechtsgrundlage das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Die Zuteilungsquote für die Stadt- und Landkreise ist in § 1 Abs. 1 DVO (Durchführungsverordnung) FlüAG geregelt.

Das AufenthG sieht weitere Aufnahmemöglichkeiten für Flüchtende vor.

Im Rahmen des Resettlements soll die dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten ermöglicht werden. Es handelt sich um Flüchtlinge, die im Land ihrer ersten Zuflucht keine Perspektive auf Integration haben und eine Rückkehr ins Herkunftsland ebenfalls nicht in Betracht kommt. Der Resettlementbedarf wird von der UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees/ Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) festgestellt.

Berücksichtigt werden:

- Wahrung der Familieneinheit
- familiäre oder sonstige integrationsfähige Bindungen nach Deutschland
- Integrationsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit.

Rechtsgrundlage ist § 23 Abs. 4 AufenthG. Danach kann das Bundesinnenministerium im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden eine Aufnahmezusage erteilen. Ein Asylverfahren müssen die Personen nicht durchlaufen. Sie erhalten zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Aktuell verteilt das Land Flüchtlinge aus einem Resettlement-Programm.

Im Rahmen des humanitären Aufnahmeverfahrens nach § 23 Abs. 2 AufenthG können in Deutschland Menschen aufgenommen werden, die z. B. aufgrund einer akuten Krise aus ihrer Heimat geflohen sind und kurzfristig auf humanitäre Hilfe angewiesen sind. Zuständig für die Entscheidung ist der Bund.

Nach § 23 Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Diese Vorschrift war Rechtsgrundlage für das Sonderkontingent Nordirak des Landes Baden-Württemberg.

Aus diesem Kontingent hat das Landratsamt Konstanz rund 20 Personen aufgenommen, die auf die FlüAG Quote angerechnet wurden.

Über das Relocation-Verfahren werden Asylsuchende aus EU- Mitgliedsstaaten mit besonders stark beanspruchten Asylsystemen - wie aktuell Griechenland und Italien - in andere Mitgliedsstaaten umverteilt und durchlaufen dort das Asylverfahren. Damit soll eine gerechte Verteilung der Asylsuchenden innerhalb Europas erreicht werden. Voraussetzung ist, dass die Asylsuchenden aus Herkunftsländern stammen, bei denen die durchschnittliche Anerkennungquote in der EU mind. 75 Prozent beträgt. Rechtsgrundlage sind EU Beschlüsse.

Es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, dass der Landkreis selbst darüber entscheiden kann, zusätzliche Flüchtlinge, etwa aus der Seenotrettung, aufzunehmen. Dies liegt alleine in der Zuständigkeit des Bundes und des Landes.

3. Voraussetzungen im Landkreis Konstanz

Die Darstellung der hohen Auslastung der Unterkünfte und somit der Umsetzbarkeit zur zusätzlichen Aufnahme wird in der Vorlage 2019/106 ersichtlich.

In den Monaten Oktober und November sind dem Landkreis Konstanz 47 Personen zugewiesen worden. Davon haben 2 Personen eine gute Bleibeperspektive. Eine Übersicht über Zugänge und Schutzquoten im Land Baden-Württemberg können der Anlage 4 entnommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Nationalitäten der Bootsflüchtlinge nicht wesentlich verändern werden. Die Hoffnungen der ankommenden Menschen werden bei der aktuellen politischen Lage nicht erfüllt werden. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist größtenteils verwehrt.

Allein in den Flüchtlingslagern auf den Ägäis-Inseln leben etwa 35.000 Migranten (Zeit Online), die größtenteils ebenfalls über den Seeweg geflohen sind. Ungeachtet der bereits langen Aufenthaltsdauer in den Flüchtlingslagern würden durch den Beitritt zum Bündnis neu ankommende Flüchtlinge vorrangig auf die Städte Sicherer Häfen verteilt.

Die Integrationslast tragen langfristig die Kommunen. Somit sollte eine Erklärung bestenfalls direkt von den Städten/Gemeinden im Landkreis erfolgen. Insbesondere, da das Thema „Wohnen“ im Landkreis für alle sozial benachteiligten Menschen bereits einen hohen Stellenwert einnimmt.

4. Konsequenzen bei Zustimmung des Kreistags

Die Auswirkungen einer Zustimmung zu den Anträgen sind derzeit eher theoretischer Natur. Es ist denkbar, sich wie andere Kommunen und Landkreise dem Bündnis Sichere Häfen anzuschließen. Gleichwohl ändert dies nichts an der derzeitigen Verteilungssystematik und man sollte auch an die gleichwertige Behandlung denken.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen

ANLAGE 1 – Antrag

ANLAGE 2 – Potsdamer Erklärung

ANLAGE 3 – Erklärung zum Bündnis „Städte Sicherer Häfen“

ANLAGE 4 – Auszug aus BAMF-Bericht „Aktuelle Zahlen“